

Allgemeinverfügung der Stadt Gütersloh zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 (sog. »Corona-Virus«) vom 31.01.2022
hier: Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) in bestimmten Bereichen im Stadtgebiet der Stadt Gütersloh

Der Bürgermeister der Stadt Gütersloh erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 7 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2021 (BGBl. I S. 4906), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) vom 14.04.2020 (GV. NRW. S. 218 b), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2021 (GV. NRW. S. 1193 d), sowie des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 03.12.2021 (GV. NRW. S. 2126) in der ab dem 30-12.2021 gültigen Fassung (GV. NRW. S. 1190a) und der §§ 35 Satz 2, 41 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602), zuletzt geändert Art. 3 des Gesetzes vom 08.07.2021 (GV. NRW. S. 904) für das Gebiet der Stadt Gütersloh die nachfolgende Allgemeinverfügung:

I. Anordnungen

Die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) i.S.d. § 3 Abs. 1 CoronaSchVO NRW gilt - über die in der CoronaSchVO NRW geregelten Bereiche hinaus - in der Zeit täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr in Gütersloh in folgenden Bereichen:

Im unmittelbaren Innenstadtbereich der Stadt Gütersloh – begrenzt durch die Straßen Berliner Straße, Blessenstätte, Feldstraße, Königstraße, Moltkestraße, Schulstraße, Berliner Straße einschließlich Konrad-Adenauer-Platz, Strengerstraße, Kaiserstraße, Kökerstraße, Berliner Straße Der Geltungsbereich ist in der beigefügten Übersichtskarte mit blauer Farbe umrandet; die Übersichtskarte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Diese Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt nicht für Kinder bis zum Schuleintritt, Kräfte von Sicherheitsbehörden, Feuerwehr, Rettungsdiensten und Katastrophenschutz in Einsatzsituationen und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können; das Vorliegen der medizinischen Gründe ist durch ein ärztliches Zeugnis nachzuweisen, welches auf Verlangen vorzulegen ist. Die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske gilt ferner nicht für Radfahrende auf den Straßen Blessenstätte, Berliner Straße von Blessenstätte bis Münsterstraße, Münsterstraße, Königstraße von Feldstraße bis Münsterstraße, Schulstraße, Berliner Straße von Friedrich-Ebert-Straße bis Strengerstraße, Strengerstraße und Kaiserstraße.

Die Pflicht zum Tragen der Maske besteht nach dieser Allgemeinverfügung nicht in den in den Fällen des § 3 Abs. 2 der CoronaSchVO NRW.

II. Vollziehbarkeit

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Es wird darauf hingewiesen, dass Verstöße gegen die unter I. genannten Regelungen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können.

III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land NRW (VwVfG NRW) einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Gütersloh als bekannt gegeben und wird damit wirksam. Im Internet ist sie einsehbar unter www.guetersloh.de.

IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt vom 01.02.2022 bis einschließlich 28.02.2022.

Begründung

Zu I.

Ermächtigungsgrundlage für die Anordnungen zum Tragen einer Maske sind die §§ 28 Abs.1 S. 1 und 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 der CoronaSchVO NRW vom 03.12.2021 in der ab dem 30.12.2021 gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) die Stadt Gütersloh als örtliche Ordnungsbehörde. Nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 CoronaSchVO kann die zuständige Behörde die Maskenpflicht für konkret benannte Außenbereiche durch Allgemeinverfügung ausdrücklich anordnen. Von dieser Befugnis macht die Stadt Gütersloh mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch. Die Anordnungen zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske sind geeignete und notwendige Schutzmaßnahmen im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG, um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen.

Das Maß der angeordneten Schutzmaßnahmen orientiert sich gemäß § 1 Abs. 3 CoronaSchVO insbesondere an der Anzahl der in Bezug auf die Corona-Krankheit (Covid-19) in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Hospitalisierungsinzidenz). Im Land NRW liegt die 7-Tage-Hospitalisierungsinzidenz gemäß IfSG bei einem Wert von 3,56 (Stand 25.01.2022). Weiterer Indikator ist u.a. die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen.

Die Zahl der Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner liegt in Gütersloh bei 916,9 (Stand 25.01.2022) und damit über dem Durchschnitt im Kreis Gütersloh (872,5) und dem Landesdurchschnitt von 867,5 (Stand jeweils 25.01.2022). Aufgrund der hohen Fallzahlen ist eine tagscharfe Kontaktnachverfolgung derzeit nicht mehr möglich.

Weiterhin ist eine hohe Auslastung der Krankenhäuser im Kreisgebiet gegeben und weiterhin zu befürchten. Auffällig ist vor allem der sehr starke Anstieg der Krankenhausfälle in Laufe der letzten sieben Tage. Aufgrund zahlreicher Corona-Fälle bei Patient*innen und Personal müssen in einigen Akutkrankenhäusern planbare Operationen verschoben werden, um Intensivkapazitäten für Covid-Patienten frei zu halten. Die vorübergehende Abmeldung von Notaufnahmen ist immer wieder die Folge.

Die vorliegende Allgemeinverfügung geht über die in der CoronaSchVO bereits bestehenden Regelungen zur Maskenpflicht hinaus und ordnet die Verpflichtung zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske in bestimmten Bereichen der Gütersloher Innenstadt an.

Obwohl Inzidenzzahlen teilweise rückläufig sind, befindet sich das gesamte Bundesgebiet und damit auch Nordrhein-Westfalen und Gütersloh in der 4. Infektionswelle; das machen die o.g. Infektionszahlen mehr als deutlich. In den letzten Tagen ist wieder ein teilweise sprunghafter Anstieg der Inzidenzzahlen zu beobachten. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für das umfassende Impfen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung bislang nicht ausreichend vorhandener Therapeutika zu gewinnen, ist es weiterhin notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen zu verzögern. Dies gilt unter Berücksichtigung neu auftretender Mutationen des Virus verstärkt, da bisher diesbezüglich über Krankheitsverläufe u.ä. noch wenig bekannt ist – insgesamt aber von einer hohen Ansteckungsgefahr ausgegangen wird.

Das Tragen einer Maske in Bereichen, in denen der Mindestabstand aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten (wie z.B. Engpässe u.a. in belebten Fußgängerbereichen) nicht sichergestellt werden kann, dient der effektiven Bekämpfung des Infektionsgeschehens als ein Baustein in einem Bündel von landesweiten Maßnahmen. Nach Einschätzung aller Experten ist zu befürchten, dass die Inzidenz- und Hospitalisierungsraten weiterhin stark ansteigen werden. Der Krankheitserreger SARS-CoV-2 wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen und damit die Gefahr, dass sich die Infektionen in der Bevölkerung noch weiterverbreiten.

Unter Berücksichtigung der Erfahrungen der Vergangenheit ist ferner anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da

diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht erneut die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese – wie die hier betreffenden Teile der Gütersloher Innenstadt – regelmäßig gut besucht sind, Abstandsregeln nicht eingehalten werden können und zahlreiche Besucher*innen aus zum Teil vom Infektionsgeschehen noch stärker betroffenen Gebieten anreisen.

Das Tragen einer mindestens medizinischen Maske ist generell geeignet, die beim Sprechen, Husten oder Niesen abgesonderten infektiösen Partikel abzufangen und dadurch das Risiko der Ansteckung anderer Personen zu verringern; die Maske ist deshalb in § 28a Abs. 7 Nr. 3 IfSG sowie in § 3 CoronaSchVO als Mittel zur Eindämmung explizit vorgesehen. Kann das Abstandsgebot nicht durchgängig eingehalten werden, was in Gütersloh in den genannten Bereichen und Zeiten zu erwarten ist, steht keine gleichermaßen geeignete und mildere Maßnahme zur Verfügung, um das Infektionsrisiko im öffentlichen Straßenraum zu minimieren.

Die Anordnung ist auch erforderlich, weil eine erhöhte Gefahr einer Ansteckung in den genannten Örtlichkeiten aufgrund der Zahl und Dichte der dort gleichzeitig anwesenden Personen vorliegt. In den genannten Bereichen ist zu den festgesetzten Zeiten nach den bisherigen Beobachtungen der Stadt mit einer starken Frequentierung zu rechnen.

Gütersloh zieht sowohl Einwohner*innen als auch Personen aus dem Umland - insbesondere zum Einkaufen an. So dass durch die große Anzahl von Menschen, gemessen an der verfügbaren Fläche, regelmäßig die Einhaltung von Mindestabständen nicht sichergestellt werden kann.

Vor diesem Hintergrund hat die Stadt Gütersloh die unter Ziffer I. genannten Bereiche und Zeitzonen festgelegt, in denen auch im öffentlichen Außenbereich mindestens eine medizinische Maske zu tragen ist. Die o.g. Anordnungen zum Tragen einer Maske in diesen öffentlichen Bereichen in Gütersloh sind erforderlich, weil die Beobachtungen des Ordnungsamtes gezeigt haben, dass an den betroffenen Stellen der Mindestabstand von 1,5 Metern oftmals nicht eingehalten werden konnte.

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist gewahrt. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske ist auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zu beanstanden. Gemessen an den drohenden Gefahren bei der sich abzeichnenden Verschärfung des Infektionsgeschehens überwiegt der Schutz der Gesundheit. Mit dem vorübergehenden Tragen einer Maske in den festgelegten öffentlichen Bereichen sind keine tiefgreifenden und dauerhaften Beeinträchtigungen verbunden. In allen o. g. Bereichen haben Beobachtungen ergeben, dass dieses typischerweise dort entstehende Personenaufkommen auf die unter I. 1. genannten Zeiten begrenzt werden kann. Der Zeitrahmen orientiert sich an den Öffnungszeiten der Geschäfte, da diese die Auslöser der Besucherströme sind. Die Geschäfte öffnen hier in der Regel ab 09.00 Uhr, die letzten schließen um 20.00 Uhr. Der Besucherschwerpunkt liegt in dem Tageszeitraum von 8.00 bis 20.00 Uhr. Die Anordnung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske ist auch verhältnismäßig im engeren Sinne. Der Eingriff in das Grundrecht der betroffenen Personen auf allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) steht hier in Konkurrenz zu dem auf Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG gestützten Ziel des Schutzes der Gesundheit der Bevölkerung und der Verhinderung einer Überlastung des Gesundheitssystems. Da es sich bei der Anordnung der Maskenpflicht um einen relativ geringen Grundrechtseingriff handelt (vgl. Beschluss des Verwaltungsgerichts Minden vom 30.10.2020 – 7 L 886/20 -), der nur in wenigen hochfrequentierten Bereichen des Stadtgebiets und nur zu bestimmten Tageszeiten zum Tragen kommt, steht dieser Grundrechtseingriff nicht außer Verhältnis zum Ziel des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung.

Zu IV.

Die Anordnungen sind zeitlich befristet und orientieren sich an den Erfahrungen der vergangenen Jahre. Die Geltungsdauer bis zum 28.02.2022 ist notwendig und gerechtfertigt. Eine Anpassung an das Infektionsgeschehen bleibt vorbehalten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist entweder schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des vorgenannten Gerichtes einzureichen.

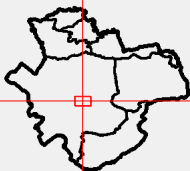
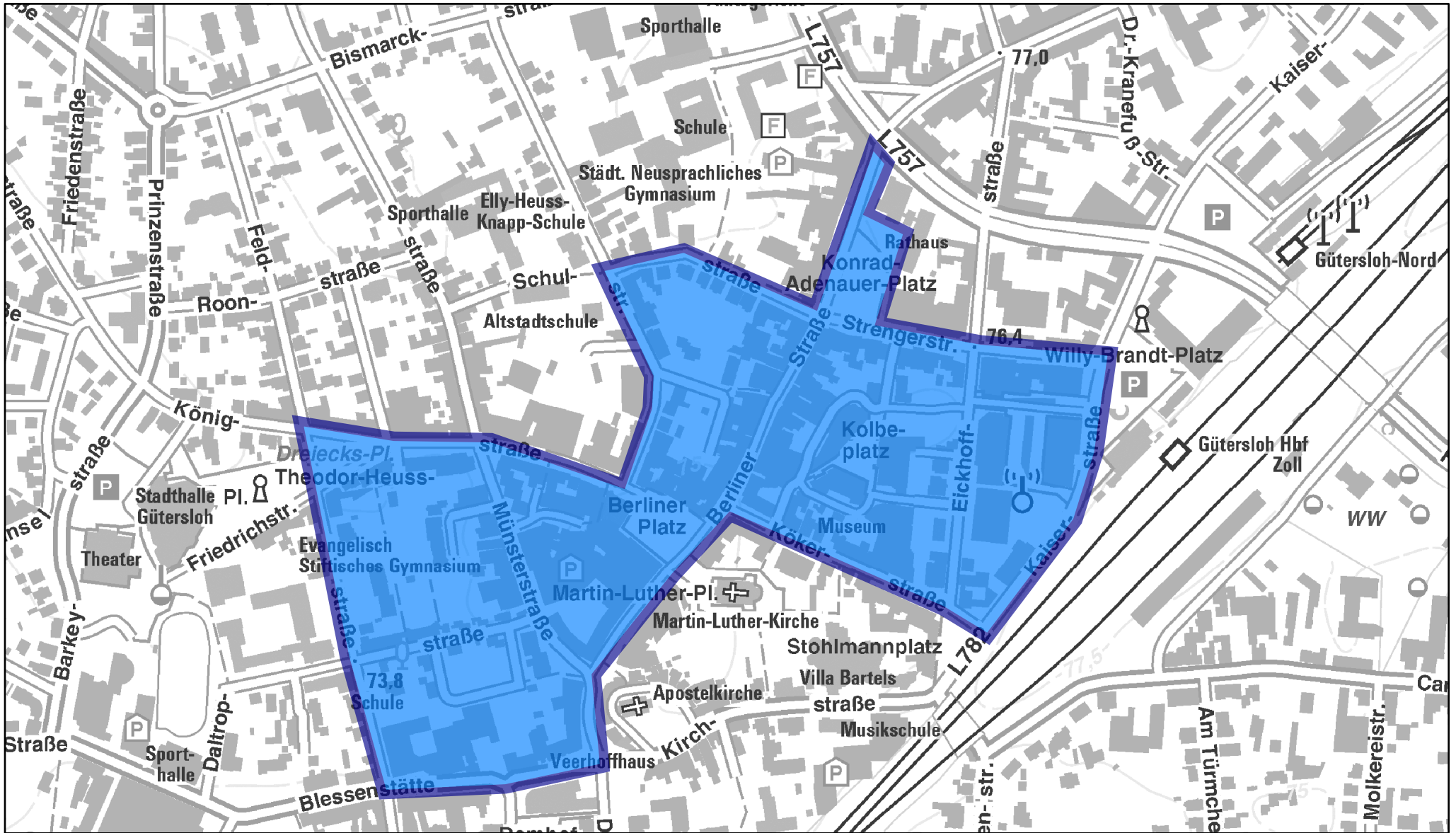
Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Gütersloh, den 26.01.2022

Norbert Morkes
Bürgermeister



Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:5.000
 0 0,34 km
 Ersteller Dostoglu
 Erstellungsdatum 25.03.2021



Stadt Gütersloh Stadtplanung

Berliner Straße 70
 33330 Gütersloh